

BGer 9C_126/2016 vom 1. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_126_2016

FR: TF 9C_126/2016 du 1 mars 2016

IT: TF 9C_126/2016 del 1 marzo 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_126/2016 {T 0/2}

Urteil vom 1. März 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 13. Januar 2016.

Nach Einsicht

in die Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 30. Dezember 2015
betreffend Ergänzungsleistungen, mit der gleichzeitig einem allfälligen Rechtsmittel die
aufschiebende Wirkung entzogen wurde,

in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Januar 2016, mit dem
es auf die Beschwerde des A. _____ auch in Bezug auf die aufschiebende Wirkung nicht
eintrat,

in die dagegen erhobene Beschwerde vom 8. und 11. Februar 2016 (Poststempel),

in die als "Verzögerung Beschwerde gemäss Art. 93 und Art. 94 BGG " bezeichnete Eingabe vom 29. Februar 2016,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53),

dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels (vgl. Art. 54 Abs. 1 lit. b ATSG ; Art. 11 Abs. 1 lit. b ATSV [SR 830.11]) ein Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG ist, und mit der dagegen gerichteten Beschwerde nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG ; SVR 2012 IV Nr. 40 S. 151, 9C_652/2011 E. 4.1; 2007 IV Nr. 43 S. 143, 9C_191/2007),

dass der Beschwerdeführer zwar mit den Eingaben vom 7. und 11. Februar 2016 rügt, das kantonale Gericht sei für die Beurteilung der aufschiebenden Wirkung zuständig, und dessen Nichteintreten verletze Gesetzesbestimmungen (Art. 52 Abs. 1 i.V.m Art. 56 Abs. 1 ATSG und Art. 55 Abs. 3 VwVG [SR 172.021]; vgl. dazu auch UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N. 10, 17 und 43 zu Art. 56 ATSG),

dass er indessen mit keinem Wort eine Verletzung von Grundrechten resp. verfassungsmässigen Rechten geltend macht,

dass die Beschwerde daher den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG nicht einzutreten ist,

dass auch die Eingabe vom 29. Februar 2016, die ausschliesslich die aufschiebende Wirkung betrifft, keine Art. 106 Abs. 2 BGG genügende Begründung enthält, und im Übrigen eine Rechtsverzögerungsbeschwerde ohnehin nur gegen das kantonale Sozialversicherungsgericht, nicht aber gegen die Verwaltung zulässig wäre (Art. 86 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 94 BGG),

dass mangels einer rechtsgenügenden Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), und bei abgelaufener Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) sowie fehlenden Anhaltspunkten für eine Postulationsunfähigkeit auch eine Verbeiständung im Rahmen von Art. 41 BGG nicht in Betracht fällt,

dass indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern,
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen
schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. März 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.